

PROVISIONSBESTÄTIGUNG

Auftraggeber / Kaufinteressent

Firma

Name, Vorname

Straße

PLZ, Ort

- nachstehend Auftraggeber genannt -

Makler

Firma

Name, Vorname

Straße

PLZ, Ort

- nachstehend Makler genannt -

Der Auftraggeber verpflichtet sich beim Erwerb des unten aufgeführten Objektes zur Zahlung einer Provision in Höhe von

.....% einschließlich Mehrwertsteuer.

Die Provision ist fällig am Tage der notariellen Beurkundung des Kaufvertrages. Sie berechnet sich aus dem Gesamtpreis (Kaufpreis einschließlich des Wertes des Zubehörs oder eines etwa mit veräußerten Inventars, etwaiger Nebenleistungen an den Verkäufer und der ihm vorbehaltenen Nutzungen). Eine Weitergabe der Angebote oder von Informationen über die Angebote an Dritte ist nicht gestattet.

Der Auftraggeber erhält von jedem Angebot ein Exposé.

Objektbeschreibung

Exposé-Nr.

Objektart

Objektanschrift

Verkäufer/in

Hinweis für den Auftraggeber

Der Auftraggeber ist für weitere Objektangebote zu den oben genannten Provisionsbedingungen vorgemerkt.

ja nein

Die Vormerkung kann jederzeit widerrufen werden.

.....
Ort, Datum

.....
Auftraggeber

.....
Makler

Erläuterungen zur Provisionsbestätigung

Vorbemerkung

Die Provisionsbestätigung ist vorwiegend zur einzelfallbezogenen Sicherung des Provisionsanspruchs gegenüber Interessenten gedacht. Nachdem die Rechtsprechung eine Provisionsvereinbarung im Rahmen einer Nachweisbestätigung mit dem Argument, es handle sich um eine Überraschungsklausel, in Frage gestellt hat (OLG Hamm-Urteil vom 23.3.1987, 18 U 186/86), wurde die klassische Nachweisbestätigung durch die "Provisionsbestätigung" ersetzt. Die Besonderheit besteht darin, dass die Frage des Nachweises hier ausgeklammert wird. Provision wird im Falle des Erwerbs versprochen, unabhängig davon, ob der Forderung ein Nachweis zugrunde liegt. Der Makler kann sich die Provision auch durch eine Vermittlungsleistung erworben haben.

Provisionsvereinbarung

Der vereinbarte Provisionssatz ist auch hier jeweils einschließlich Mehrwertsteuer auszuweisen, um dem Gebot der Preisangaben-Verordnung Rechnung zu tragen.

Angebote

Es wird auch hier erwartet, dass der Makler - wie üblich - mit Exposés arbeitet. Die Exposénummer dient der betriebsinternen Identifizierung des Objektangebots. Die übrigen Angaben stellen "Nachweisdaten" dar.

Hinweis

Mit diesem Hinweis wird nicht nur den Informationspflichten nach den §§ 10 und 11 der Makler- und Bauträgerverordnung Genüge getan. Sie eröffnet auch die Möglichkeit, später auf der vereinbarten Provisionsgrundlage weitere Objekte anzubieten.